

Kreditkartenbedingungen für die Hilton Honors Credit Card

(Visa Karte)

1 Verwendungsmöglichkeiten und Leistungen

Die Hilton Honors Credit Card wird von der Deutsche Kreditbank Aktiengesellschaft, Taubenstr. 7–9, 10117 Berlin (nachfolgend „DKB AG“ genannt) herausgegeben. Die DKB AG ist somit Vertragspartnerin des Karteninhabers.

Mit der Hilton Honors Credit Card (nachfolgend „Kreditkarte“ genannt) kann der Karteninhaber

- bei Vertragsunternehmen im Inland – und als weitere Dienstleistung auch im Ausland – im Rahmen des Visa-Verbundes Waren und Dienstleistungen bargeldlos bezahlen,
- als weitere Dienstleistung an Geldautomaten sowie an Kassen von Kreditinstituten – dort zusätzlich gegen Vorlage eines Ausweispapiers – Bargeld beziehen,
- als Teilnehmer des Hilton Honors Gästebonusprogramms der Hilton Honors Worldwide LLC, 7930 Jones Branch Drive McLean, Fairfax, Virginia, VA 22102 USA (nachfolgend „HHW“ genannt) Bonuspunkte sammeln und
- gegebenenfalls zusätzlich angebotene Dienstleistungen (wie den Guthabenauszahlungsservice) nutzen.

Die Vertragsunternehmen sowie die Banken und die Geldautomaten im Rahmen des Bargeldservices sind an den Akzeptanzsymbolen zu erkennen, die auf der Kreditkarte zu sehen sind.

Soweit mit der Kreditkarte zusätzliche Leistungen verbunden sind, wird der Karteninhaber hierüber gesondert informiert.

2 Personalisiertes Sicherheitsmerkmal

Für die Nutzung von Geldautomaten und von automatisierten Kassen wird dem Karteninhaber für seine Kreditkarte eine persönliche Geheimzahl (PIN) als personalisiertes Sicherheitsmerkmal zur Verfügung gestellt.

3 Abwicklung des Zahlungsvorgangs

1) Autorisierung des Zahlungsauftrags

Mit dem Einsatz der Kreditkarte erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung des Zahlungsauftrages. Hierzu ist entweder

- ein Beleg zu unterschreiben, auf dem die Kartendaten übertragen sind,
- an Geldautomaten, bei Vertragsunternehmen, sofern erforderlich, sowie an automatisierten Kassen die PIN einzugeben,
- die kontaktlose Bezahlfunktion Visa payWave zu nutzen – sofern diese Funktion auf der Kreditkarte vorhanden ist –, indem die Kreditkarte vor das Empfangsgerät des Vertragshändlers gehalten wird,
- bei Nutzung zusätzlich angebotener Dienstleistungen (wie Guthabenauszahlungsservice) das dafür vorgesehene Authentifizierungsverfahren (z. B. Unterschrift) durchzuführen oder
- gegenüber Vertragsunternehmen die geforderten Kartendaten (z. B. im Internet, mittels Telefon) anzugeben. Dabei sind die gegebenenfalls von der DKB AG und/oder dem Vertragsunternehmen angebotenen besonderen Authentifizierungsverfahren zu nutzen.

Bei Nutzung der Kreditkarte zur Autorisierung eines Zahlungsauftrages über elektronische Netze (z. B. Internet) dürfen lediglich die Kartenmarke (Visa), der Name des Karteninhabers, die Kartenummer, die Gültigkeitsdauer und die rückseitig aufgetragene dreistellige Prüfziffer, aber niemals die PIN, angegeben werden.

2) Unwiderruflichkeit von Zahlungsaufträgen

Nach der Autorisierung kann der Karteninhaber den Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen. Soweit für die Autorisierung zusätzlich eine PIN oder die Unterschrift erforderlich ist, erfolgt die Autorisierung erst mit deren Einsatz.

3) Ablehnung von Zahlungsaufträgen durch die DKB AG

- Die DKB AG ist berechtigt, den Zahlungsauftrag abzulehnen, wenn
- der Karteninhaber diesen nicht nach Nr. 3.(1) autorisiert hat,
 - die für den Zahlungsauftrag geltende finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten wurde oder
 - die Kreditkarte gesperrt ist.

Hierüber wird der Karteninhaber beim Einsatz der Kreditkarte unterrichtet.

4. Hilton Honors Bonuspunkte

Beim Einsatz der Kreditkarte sammelt der Karteninhaber Bonuspunkte, die seinem Hilton Honors Punktekonto gutgeschrieben werden.

Sofern der Karteninhaber noch nicht Teilnehmer am Hilton Honors Gästebonusprogramm von HHW ist, beantragt er mit seinem Kartenantrag gleichzeitig die Teilnahme an diesem Programm. Die Kreditkarte ergänzt die Honors Kundenkarte ohne Kreditkartenfunktion. Zur Inanspruchnahme der Leistungen des Hilton Honors Gästebonusprogramms ist diese ebenfalls vorzulegen.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Honors von HHW werden dem Karteninhaber – auf Wunsch vorab – zugesandt. Mit Einsatz der Kreditkarte akzeptiert der Karteninhaber diese Bedingungen.

Für jeweils einen vollen Euro Umsatz mit seiner Kreditkarte erhält der Karteninhaber einen Bonuspunkt. Tätigt der Karteninhaber einen Umsatz in einem Hilton® Hotel bzw. einem Hotel des Hilton Worldwide Markenportfolios (Hilton Hotels & ResortsTM, Waldorf AstoriaTM Hotels and Resorts, Conrad Hotels and ResortsTM, Canopy by Hilton, Curio a Collection by HiltonTM, DoubleTree by HiltonTM, Embassy Suites by HiltonTM, Hilton Garden Inn®, Hampton by HiltonTM, Tru by HiltonTM, Homewood Suites by HiltonTM, Home2 Suites by Hilton® and Hilton Grand Vacations®) weltweit, so erhält er für jeden vollen Euro Umsatz zwei Bonuspunkte. Die Gutschrift von Bonuspunkten für Haupt- und Partnerkarten erfolgt jeweils auf dem persönlichen Hilton Honors Punktekonto des Haupt- bzw. Partnerkarteninhabers. Bonuspunkte sind nicht übertragbar.

Für folgende in der Monatsabrechnung ausgewiesene Umsätze werden keine Bonuspunkte gutgeschrieben:

- sämtliche Bargeldverfügungen
- sämtliche für die Nutzung der Kreditkarte erhobenen Entgelte
- Zinsen
- Einzahlungen auf das Kreditkartenkonto
- Gutschriften von Vertragsunternehmen aufgrund rückabgewickelter Umsätze
- Auszahlungen von auf dem Kreditkartenkonto vorhandenem Guthaben.

Der Karteninhaber erhält keine Bonuspunkte für Umsätze, die er während eines Zeitraums tätigt, in dem die DKB AG ihm die Nutzung der Kreditkarte untersagt hat. Kündigt die DKB AG das Vertragsverhältnis wegen Zahlungsverzugs, werden für vom Karteninhaber zum Kündigungszeitpunkt noch nicht ausgeglichene Umsätze keine Bonuspunkte gewährt; eventuell bereits gutgeschriebene Bonuspunkte werden auf dem Punktekonto storniert.

Auch nach Kündigung der Kreditkarte behalten gesammelte Bonuspunkte ihre Gültigkeit gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Honors von HHW.

Endet die Mitgliedschaft des Karteninhabers beim Hilton Honors Gästebonusprogramm, ist die DKB AG berechtigt, die Kreditkarte aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen.

5 Honors Mitgliedschaftsstufe bzw. Status

Mit erfolgreicher Beantragung der Hilton Honors Credit Card erhält der Kreditkarteninhaber den Hilton Honors Gold Status (Mitgliedschaftsstufe bzw. Status) für den Zeitraum seiner Karteninhaberschaft. Die Gültigkeit und Funktionalität der Kreditkarte sind von der Honors Mitgliedschaftsstufe unabhängig. Es erfolgt keine neue Ausstellung einer Kreditkarte mit einer speziellen Honors Mitgliedschaftsstufe nach Erteilung bzw. Veränderung des entsprechenden Kundenstatus durch Hilton Honors.

6 Finanzielle Nutzungsgrenze

Der Karteninhaber darf seine Kreditkarte nur innerhalb des von der DKB AG mitgeteilten monatlichen Verfügungsrahmens und nur in der Weise nutzen, dass ein Ausgleich der Kartenumsätze bei Fälligkeit zweifelsfrei gewährleistet ist (finanzielle Nutzungsgrenze). Der Karteninhaber kann mit der DKB AG eine Änderung der finanziellen Nutzungsgrenze vereinbaren. Der Verfügungsrahmen steht dem Karteninhaber und einem etwaigen Partnerkarteninhaber gemeinschaftlich zu.

Die DKB AG ist berechtigt, den Verfügungsrahmen einseitig zu reduzieren und/oder weitere Kartenverfügungen abzulehnen. Die DKB AG kann jederzeit die Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Karteninhabers anhand von Selbstauskünften und/oder aktuellen Verdienstsachweisen verlangen. Die Genehmigung einzelner Kreditkartenumsätze führt weder zu einer Einräumung eines Kredits noch zu einer Erhöhung eines zuvor eingeräumten Kredits. Jede Überschreitung der finanziellen Nutzungsgrenze ist unabhängig von der Kreditkartenabrechnung sofort zum Ausgleich fällig. Soweit auf dem Kreditkartenkonto gemäß Nr. 9 ein Guthaben vorhanden ist, sind Kartenumsätze über die finanzielle Nutzungsgrenze hinaus in Höhe des jeweiligen Guthabens möglich. Bereits getätigte, in den Kreditkartenabrechnungen bisher noch nicht berücksichtigte Kreditkartenumsätze mindern das verfügbare Guthaben.

7 Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

1) Unterschrift

Der Karteninhaber hat die Kreditkarte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftenfeld zu unterschreiben.

2) Sorgfältige Aufbewahrung der Kreditkarte

Die Kreditkarte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhanden kommt und missbräuchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden. Denn jede Person, die im Besitz der Kreditkarte ist, hat die Möglichkeit, mit ihr missbräuchliche Kartenverfügungen zu tätigen.

3) Geheimhaltung der persönlichen Geheimzahl (PIN)

Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von seiner PIN erlangt. Die PIN darf insbesondere nicht auf der Kreditkarte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Denn jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der Kreditkarte kommt, hat die Möglichkeit, zusammen mit der PIN und Kreditkarte missbräuchliche Kartenverfügungen zu tätigen.

4) Unterrichts- und Anzeigepflichten des Karteninhabers

Stellt der Karteninhaber den Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung seiner Kreditkarte, der Kartendaten oder der PIN fest, oder hat er einen entsprechenden Verdacht, hat er die Deutsche Kreditbank AG, Hilton Honors Credit Card, 10909 Berlin, Tel.: 069 667 888 300 hierüber unverzüglich zu unterrichten (Sperranzeige).

Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen und die Deutsche Kreditbank AG, Hilton Honors Credit Card, 10909 Berlin, E-Mail: service@hhonorscard.de, hierüber durch Zusendung einer Kopie der Anzeige in Kenntnis zu setzen. Er hat ferner den Hilton Honors Credit Card Service unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenverfügung zu unterrichten und dabei Details der beanstandeten Kreditkartenumsätze in Textform mitzuteilen. Sollte sich eine als verloren oder gestohlen gemeldete Kreditkarte wieder anfinden, darf sie vom Karteninhaber nicht mehr eingesetzt werden.

Der Karteninhaber hat der Deutsche Kreditbank AG, Hilton Honors Credit Card, 10909 Berlin, Änderungen seines Namens, seiner Anschrift oder seiner Bankverbindung sowie sonstiger im Antrag gemachter Angaben unverzüglich bekannt zu geben. Durch die Verletzung dieser Verpflichtung verursachte Mehraufwendungen der DKB AG hat der Karteninhaber zu tragen.

8 Zahlungsverpflichtung des Karteninhabers

Die DKB AG wird die bei der Nutzung der Kreditkarte entstandenen sofort fälligen Forderungen der Vertragsunternehmen gegen den Karteninhaber bezahlen. Der Karteninhaber ist seinerseits verpflichtet, der DKB AG diese Forderungsbeträge zu erstatten. Entsprechendes gilt für im Rahmen des Bargeldservices oder bei Nutzung ggf. zusätzlich angebotener Dienstleistungen (wie Guthabenauszahlungsservice) entstandene Forderungen.

Auch wenn der Karteninhaber die finanzielle Nutzungsgrenze nicht einhält, ist die DKB AG berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Kreditkarte entstehen.

Die DKB AG aufgrund der Nutzung der Kreditkarte zustehenden Zahlungsansprüche und Entgelte sowie die vom Karteninhaber gemäß Nr. 9. auf das Kreditkartenkonto geleisteten Zahlungen werden auf dem Kreditkartenkonto in laufende Rechnung eingestellt. Die Kreditkartenabrechnung ist gleichzeitig der Rechnungsabschluss.

Der in der Kreditkartenabrechnung ausgewiesene Forderungsbetrag ist fällig, sobald die DKB AG dem Karteninhaber eine Abrechnung erteilt hat. Dieser Betrag wird dem vom Karteninhaber angegebenen Girokonto (Abrechnungskonto) zeitnah belastet. Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass ein Ausgleich der Kreditkartenumsätze zum Zeitpunkt der Belastung gewährleistet ist.

Die DKB AG stellt dem Karteninhaber im Rahmen des Hilton Online-Banking im geschützten Bereich des Internet-Banking der DKB AG inklusive des elektronischen Postfachs zum vereinbarten Abrechnungsstichtag eine monatliche Abrechnung über die mit der Kreditkarte getätigten Umsätze zum Abruf zur Verfügung. Die Kreditkartenabrechnungen werden zwölf Monate lang zum Abruf bereitgehalten.

Der Versand der Kreditkartenabrechnung in Papierform erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Karteninhabers. Das hierfür zu entrichtende Entgelt ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis für Privatkunden der DKB AG.

Der Karteninhaber ist verpflichtet, die Kreditkartenabrechnung zeitnah abzurufen bzw. einzusehen. Er hat die Kreditkartenabrechnung unverzüglich auf nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Kartenverfügungen hin zu überprüfen und den Hilton Honors Credit Card Service über etwaige Einwendungen unverzüglich zu unterrichten.

Für die Nutzung des Hilton Online-Banking gelten die Bedingungen für DKB-Onlinebanking.

9 Guthaben, Verzinsung

Wird von der DKB AG die Möglichkeit geboten, das Kreditkartenkonto auf Guthabenbasis zu führen, kann der Karteninhaber hierauf Einzahlungen leisten. Diese Einzahlungen haben auf das von der DKB AG benannte Verrechnungskonto unter Angabe der jeweiligen Kartenummer zu erfolgen.

Das Guthaben auf dem Kreditkartenkonto wird als Einlage verzinst und ist täglich fällig. Die Zinsgutschrift findet monatlich statt. Der jeweils gültige Zinssatz ergibt sich aus dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis für Privatkunden der DKB AG.

10 Besondere Regelungen für die Nutzung der Teilzahlungsfunktion

Soweit die Nutzung der Teilzahlungsfunktion vereinbart wurde, werden die Erstattungsbedingungen i. S. v. Nr. 8 erster Absatz abweichend von der in Nr. 8 vierter Absatz enthaltenen Regelung bereits mit der jeweiligen Belastungsbuchung auf dem Kreditkartenkonto fällig. Die DKB AG gewährt dem Karteninhaber hierfür ein Darlehen, soweit durch die jeweilige Belastungsbuchung ein Soll-Saldo auf dem Kreditkartenkonto entsteht. Weist die Monatsabrechnung einen Soll-Saldo auf, hat der Karteninhaber das ihm gewährte Darlehen durch monatliche Zahlung in Höhe von mindestens 10% des Gesamtbetrags, jedoch nicht weniger als 50,00 Euro, zu tilgen.

Der Karteninhaber hat für die Inanspruchnahme des Darlehens Zinsen zu entrichten. Die Höhe des Zinssatzes ergibt sich aus den Vertragsunterlagen. Zur Berechnung des effektiven Jahreszinses wird eine Laufzeit zugrunde gelegt, die auf der Mindesttilgung basiert, da zum Zeitpunkt der Einräumung des Darlehens die tatsächliche Inanspruchnahme nicht feststeht.

Wird der Soll-Saldo der Monatsabrechnung innerhalb von 10 Tagen vollständig ausgeglichen, verzichtet die DKB AG auf die Geltendmachung der Zinsen für die während des letzten Abrechnungsmonats neu entstandenen Forderungen.

Der Karteninhaber kann das sich aus der Nutzung der Teilzahlungsmöglichkeit ergebende Darlehen jederzeit kündigen. Die DKB AG kann das Darlehen mit einer Frist von zwei Monaten kündigen; das Recht zur Kündigung nach § 498 BGB bleibt unberührt.

11 Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen

Die Bestimmung des Umrechnungskurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem jeweils aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnis für Privatkunden der DKB AG.

12 Preise für den Kartenservice und fremde Kosten

Die vom Karteninhaber gegenüber der DKB AG geschuldeten Entgelte ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis für Privatkunden der DKB AG. Die DKB AG ist darüber hinaus berechtigt, Ersatz für von Dritten für im Zusammenhang mit der Nutzung der Kreditkarte erbrachte Leistungen in Rechnung gestellte Entgelte (z. B. Gebühren für vom Karteninhaber zu vertretende Rücklastschriften) zu verlangen.

13 Reklamationen und Beanstandungen

Reklamationen und Beanstandungen aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und dem Vertragsunternehmen sind unmittelbar zwischen diesen zu klären. Sie berühren nicht die Zahlungsverpflichtung des Karteninhabers. Die Rechte des Karteninhabers nach Nr. 15.(5) bleiben unberührt.

14 Haftung des Karteninhabers

1) Haftung des Karteninhabers bis zur Sperranzeige

Verliert der Karteninhaber seine Kreditkarte oder PIN oder werden sie ihm gestohlen oder kommen Kreditkarte und/oder PIN ihm in sonstiger Weise abhanden und kommt es dadurch zu einer nicht durch ihn autorisierten Kartenverfügung, so haftet der Karteninhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, in Höhe von maximal 50,00 Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den Karteninhaber an dem Verlust oder Diebstahl ein Verschulden trifft. Die Haftung nach Nr. 14.(1) letzter Absatz für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt hiervon unberührt.

Kommt es vor der Sperranzeige zu einer nicht autorisierten Kartenverfügung, ohne dass ein Verlust oder Diebstahl der Kreditkarte oder PIN vorliegt, haftet der Karteninhaber für die hierdurch entstandenen Schäden bis zu einem Betrag von maximal 50,00 Euro, wenn der Schaden darauf beruht, dass der Karteninhaber seine Pflicht zur sicheren

Aufbewahrung der Kreditkarte oder PIN fahrlässig verletzt hat. Die Haftung nach Nr. 14.(1) letzter Absatz für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt hiervon unberührt.

Der Karteninhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den vorstehenden Absätzen verpflichtet, wenn er die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die DKB AG nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.

Kommt es vor der Sperranzeige zu einer nicht autorisierten Kartenverfügung und hat der Karteninhaber seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Karteninhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- er den Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Kartenverfügung der DKB AG schuldhafte nicht unverzüglich mitgeteilt hat,
- die PIN auf der Kreditkarte vermerkt oder zusammen mit der Kreditkarte verwahrt war, oder
- die PIN einer anderen Person mitgeteilt und der Missbrauch dadurch verursacht wurde.

2) Haftung des Karteninhabers ab Sperranzeige

Sobald der DKB AG der Verlust oder Diebstahl der Kreditkarte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Kreditkarte und/oder PIN angezeigt wurde, übernimmt die DKB AG alle danach durch Kartenverfügungen entstehenden Schäden.

Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Karteninhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

15 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Karteninhabers

1) Erstattung bei nicht autorisierter Kartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung hat die DKB AG gegen den Karteninhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die DKB AG ist verpflichtet, dem Karteninhaber den Betrag unverzüglich und ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag einem Konto des Karteninhabers belastet, wird die DKB AG dieses wieder auf den Stand bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte.

2) Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Karteninhaber von der DKB AG die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Kartenverfügungsbetrags insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag einem Konto des Karteninhabers belastet, bringt die DKB AG dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhaft ausgeführte Kartenverfügung befunden hätte.

Der Karteninhaber kann über Absatz (1) hinaus von der DKB AG die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.

Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die DKB AG die Kartenverfügung auf Verlangen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

3) Schadensersatzansprüche des Karteninhabers

Bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung oder bei einer nicht autorisierten Kartenverfügung kann der Karteninhaber von der DKB AG einen Schaden, der nicht bereits von Nr. 15.(1) oder (2) erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die DKB AG die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die DKB AG hat hierbei ein Verschulden, das einer von ihr zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat.

Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die DKB AG und der Karteninhaber den Schaden zu tragen haben.

Die Haftung nach Nr. 15.(3) ist auf 12.500,00 Euro je Kartenzahlung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Zahlungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der DKB AG,
- für Gefahren, die die DKB AG besonders übernommen hat und
- für den Zinsschaden, soweit der Karteninhaber Verbraucher ist.

4) Haftungs- und Einwendungsausschluss

Ansprüche und Einwendungen gegen die DKB AG nach Nr. 15.(1) bis (3) sind ausgeschlossen, wenn der Karteninhaber diese nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastungsbuchung auf dem Abrechnungskonto gegenüber der DKB AG angezeigt hat.

Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die DKB AG den Karteninhaber über die aus der Kartenverfügung resultierende Belas-

tungsbuchung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Ansprüche und Einwendungen nach Nr. 15.(1) bis (3) kann der Karteninhaber auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

Ansprüche des Karteninhabers gegen die DKB AG sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbareren Ereignis beruhen, auf das die DKB AG keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können oder
- von der DKB AG aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

5) Erstattungsanspruch bei einer von dem Vertragsunternehmen ausgelösten autorisierten Kartenverfügung

Im Falle einer von dem Vertragsunternehmen ausgelösten autorisierten Kartenverfügung hat der Karteninhaber einen Anspruch auf Erstattung des belasteten Zahlungsbetrages, wenn

- bei der Autorisierung der genaue Betrag nicht angegeben wurde und
- der Zahlungsbetrag den Betrag übersteigt, den der Karteninhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen des Kreditkartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles hätte erwarten können. Mit einem etwaigen Währungsumtausch zusammenhängende Gründe bleiben außer Betracht, wenn der vereinbarte Referenzwechsellkurs zugrunde gelegt wurde.

Der Karteninhaber muss gegenüber der DKB AG die Sachumstände darlegen, mit denen er seinen Erstattungsanspruch begründet. Ein Anspruch des Karteninhabers auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn er ihn nicht innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt des Ausweises der Belastung des betreffenden Zahlungsbetrags auf der Kreditkartenabrechnung gegenüber der DKB AG geltend macht.

16 Gesamtschuldnerische Haftung

1) Partnerkarte

Sofern eine Partnerkarte ausgegeben wurde, haften der Inhaber der Hauptkarte und der Inhaber der Partnerkarte für die mit der Partnerkarte getätigten Umsätze und Verbindlichkeiten, die sich aus dem Kreditkartenvertrag ergeben als Gesamtschuldner. Ein Mitantragsteller haftet für die mit der Kreditkarte getätigten Umsätze und Verbindlichkeiten, auch wenn er selbst nicht Hauptkarteninhaber ist. Der Inhaber einer Partnerkarte kann für sich allein das Vertragsverhältnis über die Partnerkarte jederzeit dadurch beenden, dass er seine Partnerkarte an die DKB AG zurückgibt. Eine Kündigung des Vertragsverhältnisses über die Partnerkarte durch den Inhaber der Hauptkarte bzw. den Mitantragsteller wird erst mit Rückgabe der Partnerkarte wirksam. Unabhängig davon wird die DKB AG zumutbare Maßnahmen ergreifen, um Kartenverfügungen mit der Kreditkarte nach der Kündigung in Textform zu unterbinden.

2) Abrechnung über Fremd- oder Firmenkonto

Bei Abrechnung der Kreditkarte über ein Fremd- oder Firmenkonto ist der Kontoinhaber, über dessen Konto abgerechnet wird, Mitantragsteller. Für Umsätze, die mit einer Kreditkarte, die über ein Fremd- oder Firmenkonto abgerechnet wird, getätigt werden, haften der Karteninhaber und der Kontoinhaber (zusammen Antragsteller) als Gesamtschuldner. Dies bedeutet, dass auch bei Abrechnung über ein Fremd- oder Firmenkonto der Karteninhaber neben dem Kontoinhaber für sämtliche mit der Kreditkarte getätigten Umsätze persönlich haftet. Diese Haftung umfasst sowohl private als auch ausschließlich geschäftlich veranlasste Umsätze.

Jeder Antragsteller kann das Vertragsverhältnis jederzeit nur mit Wirkung für alle Antragsteller durch Kündigung beenden. Jeder Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die Kreditkarte mit Wirkung von der Kündigung unverzüglich an die DKB AG zurückgegeben wird. Die Aufwendungen, die aus der weiteren Nutzung der Kreditkarte bis zu ihrer Rückgabe entstehen, haben die Antragsteller ebenfalls gesamtschuldnerisch zu tragen. Unabhängig davon wird die DKB AG zumutbare Maßnahmen ergreifen, um Verfügungen mit der Kreditkarte nach der Kündigung zu unterbinden.

17 Kündigung

Der Kreditkartenvertrag kann vom Karteninhaber jederzeit, von der DKB AG mit einer Frist von zwei Monaten, jeweils zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung ist zu richten an: Deutsche Kreditbank AG, Hilton Honors Credit Card, 10909 Berlin.

Die DKB AG kann den Kreditkartenvertrag fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung des Kreditkartenvertrages auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Karteninhabers für die DKB AG unzumutbar ist. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Karteninhaber unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat oder eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem Kreditkartenvertrag gegenüber der DKB AG wesentlich gefährdet ist.

18 Folgen der Kündigung

Mit Wirksamwerden der Kündigung darf die Kreditkarte nicht mehr benutzt werden.

Sollten wiederkehrende Zahlungsverpflichtungen über die Kreditkarte abgerechnet werden, hat der Karteninhaber die betroffenen Vertragsunternehmen über die Kündigung der Kreditkarte zu informieren.

19 Einzug und Sperrung der Kreditkarte

Die DKB AG kann die Kreditkarte sperren und den Einzug der Kreditkarte veranlassen, wenn

- sie berechtigt ist, den Kreditkartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Kreditkarte dies rechtfertigen oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Kreditkarte besteht.

Die DKB AG wird den Karteninhaber über die Sperrung unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch nach der Sperrung unterrichten. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit die DKB AG hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde.

Zur Aufhebung einer Sperrung muss sich der Karteninhaber mit der DKB AG in Verbindung setzen.

Die DKB AG wird die Kreditkarte entsperren oder diese durch eine neue Kreditkarte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperrung nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber wird der Karteninhaber unterrichtet.

20 Eigentum und Gültigkeit

Die Kreditkarte bleibt Eigentum der DKB AG. Sie ist nicht übertragbar. Die Kreditkarte ist nur für den auf der Kreditkarte angegebenen Zeitraum gültig.

Mit Aushändigung der neuen Kreditkarte, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit der Kreditkarte ist die DKB AG berechtigt, die alte Kreditkarte zurückzuverlangen. Endet die Berechtigung, die Kreditkarte zu nutzen, vorher (z. B. durch Kündigung des Kreditkartenvertrages), so hat der Karteninhaber die Kreditkarte unverzüglich an die DKB AG zurückzugeben.

Die Gültigkeit einer – auch nachträglich ausgegebenen – Partnerkarte endet mit dem Ablauf der Gültigkeit der Hauptkarte.

21 Einschaltung Dritter

Die DKB AG ist berechtigt, sich zur Bewirkung der von ihr im Rahmen des Kreditkartenvertrages zu erbringenden Leistungen und zur Einforderung der vom Karteninhaber zu erbringenden Leistungen Dritter zu bedienen.

Ausschließlich zu diesem Zweck wird die DKB AG personenbezogene Daten des Karteninhabers aus dem Kreditkartenantrag (z. B. Vorname, Name, Adresse, Geburtsdatum) an ihren Hauptdienstleister, die Bayern Card-Services GmbH, Barer Straße 24, 80333 München (BCS), übermitteln. Die BCS und weitere von ihr eingeschaltete Dienstleister werden diese Daten nur zur Durchführung des Kreditkartenvertrages speichern und verarbeiten. Die BCS ist diesbezüglich die verantwortliche Stelle im Sinne des § 3 VII BDSG.

22 Änderung der Bedingungen

Änderungen dieser Bedingungen, der mit der Kreditkarte verbundenen Zusatzleistungen oder der besonderen Bedingungen für die Nutzung ggf. zusätzlich angebotener Dienstleistungen sowie der nach Nr. 12 vereinbarten Entgelte werden dem Karteninhaber spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Ist im Rahmen der Geschäftsbeziehung der elektronische Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Weg angeboten werden. Die Zustimmung des Karteninhabers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Hierauf wird ihn die DKB AG in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Werden dem Karteninhaber Änderungen der Bedingungen, der mit der Kreditkarte verbundenen Zusatzleistungen oder der besonderen Bedingungen für die Nutzung zusätzlich angebotener Dienstleistungen sowie der nach Nr. 12 vereinbarten Entgelte angeboten, kann er den Vertrag vor dem Wirksamwerden der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die DKB AG in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Die vorstehenden beiden Absätze finden keine Anwendung in Bezug auf Versicherungen, die mit der Kreditkarte als zusätzliche Leistung verbunden sind, da der Karteninhaber versicherte Person ist und über Änderungen insoweit nur gesondert informiert wird.

23 Außergerichtliche Streitschlichtung und Beschwerdemöglichkeit

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der DKB AG kann sich der Karteninhaber an die im Preis- und Leistungsverzeichnis für Privatkunden näher bezeichneten Streitschlichtungs- oder Beschwerdestellen wenden.